



## Die Forstdirektion des Kantons Bern


gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

- I.     Unterschutzstellung
  1.     Die Feuchtwiesen südlich von Blankenburg, Gemeinde Zweisimmen, werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.
- II.    Schutzziel
  2.     Durch diese Unterschutzstellung sollen die Feuchtwiesen mit regelmässiger herbstlicher Streueernte, die Gebüschzonen und Wasserläufe als Lebensräume für Sumpfpflanzen- und Tiere in ihrem Fortbestand gesichert werden.
- III.   Abgrenzung
  3.     Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 29. März 1983 eingetragen, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Zweisimmen, Parzelle Nr. 242 ganz sowie die Nrn. 821 C und 1756 L teilweise.
- IV.    Schutzbestimmungen
  4.     Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
    - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
    - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
    - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
    - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
    - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
    - f) das Anzünden von Feuern, die nicht im Dienste der erlaubten Nutzung oder der Pflege stehen;
    - g) der Weidegang;
    - h) das Umbrechen;
    - i) das Mähen vor dem 15. August
    - k) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;

- l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
  - m) das Ausreuten von Gehölzen ohne ausdrückliche Bewilligung des Naturschutzinspektorates;
  - n) das Laufenlassen von Hunden;
  - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Bauten, Werke und Anlagen;
  - b) Nutzung und Rückschnitt der Hecken und Feldgehölze nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
  - c) die Streuenutzung im bisherigen Rahmen ab 15. August.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Aufsicht und Pflege werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
  8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
  9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
  10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
  11. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf dem unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II Schlossmatte-Schlegelholzmoos, Zweisimmen, Verfügung der Forstdirektion vom 22. Juni 1983."
  12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 22. Juni 1983

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat